Landratsamt Dillingen a. d. Donau 10.01.2024

42-641.4.5/6421.9

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

1. **Aktenvermerk**

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach §§ 8, 10, 11 und 15 WHG sowie nach § 68 WHG zur geplanten Wiedervernässung des Dattenhauser Riedes in den Teilbereichen „Burghagler Ried“ und „Seewiesen“ aufgrund des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Zweckverband „Renaturierung Dattenhauser Ried“ hat einen Antrag gem.

§§ 8, 10, 11 und 15 WHG auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einbindung von Spundwandwehren in das Grundwasser (Aufstau und Umleitung des Grundwassers), Stauhaltungen in den Bächen und Gräben, Ableitungen von Wasser aus oberirdischen Gewässern mit Einleitung in das Grundwasser sowie einen Antrag auf Planfeststellung für die Beseitigung von Gräben sowie für die Herstellung und Umgestaltung von Gräben gestellt.

Das Vorhaben fällt unter die Ziff. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG notwendig.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wenn die in den Antragunterlagen und Gutachten ermittelten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen eingehalten sowie die aktuellen gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

* Zur Beurteilung, ob durch das geplante Vorhaben Ziele des Naturschutzes - ein Großteil des Planungsgebietes befindet sich im Naturschutzgebiet „Dattenhauser Ried“ - beeinträchtigt werden,wurden eine saP sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Des Weiteren wurde eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durch die Untere Naturschutzbehörde sowie durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth durchgeführt.
* Die Maßnahmen führen unter Berücksichtigung der hydrogeologischen und hydraulischen Fachunterlagen sowie Art und Umfang der geplanten Maßnahmendurchführung zu keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer.
* Die Auswirkungen der Maßnahme sind räumlich begrenzt und erzeugen mit Blick auf die bestehende Nutzung des Gebiets sowie den Naturhaushalt/Fauna und Flora keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Dr. Ganzenmüller-Seiler

FB 42 Wasserrecht